

TE Vwgh Erkenntnis 2023/7/25 Ro 2020/16/0031

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.07.2023

Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

BAO §279 Abs1

GebG 1957 §11

GebG 1957 §14

GebG 1957 §33

GGG 1984

1. BAO § 279 heute
2. BAO § 279 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. BAO § 279 gültig von 12.08.2006 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2006
4. BAO § 279 gültig von 01.01.2003 bis 11.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
5. BAO § 279 gültig von 01.01.1962 bis 31.12.2002

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Thoma und die Hofrätin Dr. Reinbacher, den Hofrat Dr. Bodis, die Hofrätin Dr. Funk-Leisch sowie den Hofrat Mag. Mayr als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Dr. Hotz, über die Revision des Finanzamtes Österreich (Dienststelle Sonderzuständigkeiten) in 1030 Wien, Marxergasse 4, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts vom 15. Jänner 2020, RV/7102238/2019, betreffend Stempelgebühren (mitbeteiligte Partei: H B in N [Schweden]), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird im angefochtenen Umfang wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Begründung

1

Mit Schreiben vom 28. Jänner 2016 beantragte der Mitbeteiligte - für sich und seine beiden Kinder - die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall der Annahme der schwedischen Staatsbürgerschaft.

2

Der Magistrat der Stadt Wien wies die Anträge ab und setzte den Mitbeteiligten mit (mehreren) gesonderten Schreiben darüber in Kenntnis, dass für die gestellten Anträge und die damit vorgelegten Unterlagen Gebühren zu entrichten

seien, sowie, dass im Falle der Nichtentrichtung die Abgabenbehörde die Gebühren sowie eine Gebührenerhöhung beschneidmässig festsetze.

3

Mit Bescheiden vom 11. Oktober 2018 setzte das Finanzamt die Gebühren für die Anträge betreffend die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft für die beiden Kinder des Mitbeteiligten mit jeweils 58,50 € sowie eine Gebührenerhöhung in Höhe von jeweils 29,25 € fest. Die Gebühren wurden festgesetzt für 2 (zwei) Zeugnisse mit insgesamt 2 (zwei) Bogen gemäß § 14 TP 14 Abs. 1 GebG in Höhe von 28,60 €, 4 (vier) Beilagen mit insgesamt 4 (vier) Bogen gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 GebG in Höhe von 15,60 €, sowie 1 (eine) Eingabe gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 GebG in Höhe von 14,30 €. Mit Bescheiden vom 11. Oktober 2018 setzte das Finanzamt die Gebühren für die Anträge betreffend die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft für die beiden Kinder des Mitbeteiligten mit jeweils 58,50 € sowie eine Gebührenerhöhung in Höhe von jeweils 29,25 € fest. Die Gebühren wurden festgesetzt für 2 (zwei) Zeugnisse mit insgesamt 2 (zwei) Bogen gemäß Paragraph 14, TP 14 Absatz eins, GebG in Höhe von 28,60 €, 4 (vier) Beilagen mit insgesamt 4 (vier) Bogen gemäß Paragraph 14, TP 5 Absatz eins, GebG in Höhe von 15,60 €, sowie 1 (eine) Eingabe gemäß Paragraph 14, TP 6 Absatz eins, GebG in Höhe von 14,30 €.

4

Die vom Mitbeteiligten dagegen erhobene Beschwerde - in der er im Wesentlichen vorbrachte, es sei gar kein Antrag eingebracht worden - wies das Finanzamt mit Beschwerdeverentscheidung ab, woraufhin der Mitbeteiligte einen Vorlageantrag stellte.

5

Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Bundesfinanzgericht der Beschwerde teilweise Folge und änderte die angefochtenen Bescheide dahingehend ab, dass es die Gebühren mit jeweils 37,70 €, und zwar für 6 (sechs) Beilagen mit insgesamt 6 (sechs) Bogen gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 GebG in Höhe von 23,40 €, sowie 1 (eine) Eingabe gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 GebG in Höhe von 14,30 €, sowie die Gebührenerhöhung mit 18,85 € festsetzte. Weiters sprach das Bundesfinanzgericht aus, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig sei. Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Bundesfinanzgericht der Beschwerde teilweise Folge und änderte die angefochtenen Bescheide dahingehend ab, dass es die Gebühren mit jeweils 37,70 €, und zwar für 6 (sechs) Beilagen mit insgesamt 6 (sechs) Bogen gemäß Paragraph 14, TP 5 Absatz eins, GebG in Höhe von 23,40 €, sowie 1 (eine) Eingabe gemäß Paragraph 14, TP 6 Absatz eins, GebG in Höhe von 14,30 €, sowie die Gebührenerhöhung mit 18,85 € festsetzte. Weiters sprach das Bundesfinanzgericht aus, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig sei.

6

Das Bundesfinanzgericht führte - nach Wiedergabe des Verwaltungsgeschehens und auf das Wesentliche zusammengefasst - aus, der Mitbeteiligte habe bei der Antragstellung u.a. jeweils eine (schwedische) Meldebestätigung und einen (schwedischen) Strafregistrauszug vorgelegt.

7

Dabei handle es sich allerdings entgegen der Ansicht des Finanzamtes nicht um Zeugnisse iSd § 14 TP 14 Abs. 1 GebG, bei denen die Gebührenschild gemäß § 11 Abs. 1 Z 5 GebG entstehe, sobald von ihnen im Inland ein amtlicher Gebrauch gemacht werde. Dies deshalb, weil die Vorlage bei einer Behörde nur dann zu einem die Gebührenpflicht begründenden amtlichen Gebrauch führe, wenn sich der Überreicher auf den Inhalt der Urkunde berufe, um einen Antrag darauf zu stützen. Aus den im geführten Verfahren - zur Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft - anwendbaren Bestimmungen (insbesondere aus dem Staatsbürgerschaftsgesetz) ergebe sich aber keine tatbestandlich normierte Verpflichtung zur Vorlage der beiden Schriften. Indem die im vorliegenden Fall für Staatsbürgerschaftsangelegenheiten zuständige Behörde diese beiden Bestätigungen vom Antragsteller abverlange, wälze sie - vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Offizialmaxime - sie selbst treffende Ermittlungspflichten auf diesen ab. Demnach gehe das Bundesfinanzgericht davon aus, dass die jeweils vorgelegten (schwedischen) Meldebestätigungen und (schwedischen) Strafregistrauszüge keine ausländischen Zeugnisse seien, von denen ein amtlicher Gebrauch gemacht worden sei. Dabei handle es sich allerdings entgegen der Ansicht des Finanzamtes nicht um Zeugnisse iSd Paragraph 14, TP 14 Absatz eins, GebG, bei denen die Gebührenschild gemäß Paragraph 11, Absatz eins, Ziffer 5, GebG entstehe, sobald von ihnen im Inland ein amtlicher Gebrauch gemacht werde. Dies deshalb, weil die Vorlage bei einer Behörde nur dann zu einem die Gebührenpflicht begründenden amtlichen Gebrauch führe, wenn sich der Überreicher auf den Inhalt der Urkunde berufe, um einen Antrag darauf zu stützen. Aus den im geführten Verfahren - zur Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft - anwendbaren Bestimmungen (insbesondere

aus dem Staatsbürgerschaftsgesetz) ergebe sich aber keine tatbestandlich normierte Verpflichtung zur Vorlage der beiden Schriften. Indem die im vorliegenden Fall für Staatsbürgerschaftsangelegenheiten zuständige Behörde diese beiden Bestätigungen vom Antragsteller abverlange, wälze sie - vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Offizialmaxime - sie selbst treffende Ermittlungspflichten auf diesen ab. Demnach gehe das Bundesfinanzgericht davon aus, dass die jeweils vorgelegten (schwedischen) Meldebestätigungen und (schwedischen) Strafregisterauszüge keine ausländischen Zeugnisse seien, von denen ein amtlicher Gebrauch gemacht worden sei.

8

Vielmehr handle es sich dabei um Beilagen iSd § 14 TP 5 Abs. 1 GebG, bei denen die Gebührenschuld gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 GebG in dem Zeitpunkt entstehe, in dem die das Verfahren in einer Instanz schriftlich ergehende abschließende Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen zugestellt werde. Diese beiden Schriften seien somit - wie die restliche vier Beilagen - gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 GebG mit jeweils 3,90 € zu vergebühren. Vielmehr handle es sich dabei um Beilagen iSd Paragraph 14, TP 5 Absatz eins, GebG, bei denen die Gebührenschuld gemäß Paragraph 11, Absatz eins, Ziffer eins, GebG in dem Zeitpunkt entstehe, in dem die das Verfahren in einer Instanz schriftlich ergehende abschließende Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen zugestellt werde. Diese beiden Schriften seien somit - wie die restliche vier Beilagen - gemäß Paragraph 14, TP 5 Absatz eins, GebG mit jeweils 3,90 € zu vergebühren.

9

Die Zustellung der (abweisenden) Bescheide des Magistrats der Stadt Wien sei durch Hinterlegung beim (schwedischen) Postamt und daher mit Beginn der Abholfrist erfolgt. Diese Bescheide seien daher im Zeitpunkt der Entscheidung über die Beschwerde durch das Bundesfinanzgericht jedenfalls wirksam ergangen, womit die Gebührenschuld entstanden sei.

10

Das Bundesfinanzgericht erklärte die Revision für zulässig, weil die Frage, ob von einem ausländischen Zeugnis ein amtlicher Gebrauch gemacht werde, wenn dieses aufgrund einer allgemeinen amtlichen Aufforderung (konkret durch ein Informationsschreiben der Behörde) vom Antragsteller vorgelegt werde, noch nicht durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt sei. Vor dem Hintergrund, dass davon nicht nur der Entstehungszeitpunkt der Gebührenpflicht, sondern auch die Gebührenpflicht als solche abhängen, sei dies eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung.

11

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende ordentliche Amtsrevision, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Erstattung einer Revisionsbeantwortung durch den Mitbeteiligten erwogen hat:

12

In der Revision - die sich nach ihrem gesamten Vorbringen erkennbar nur gegen die vom Bundesfinanzgericht vorgenommene, abweichende Festsetzung der Gebühren für die ausländischen Meldebestätigungen und Strafregisterauszüge gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 GebG (anstatt gemäß § 14 TP 14 Abs. 1 GebG, wie vom Finanzamt ursprünglich festgesetzt), sowie gegen die Festsetzung der Gebührenerhöhung mit einem entsprechend niedrigeren Betrag richtet - wird zu deren Zulässigkeit ergänzend vorgebracht, zur Frage, ob es sich bei den nach den einzelnen Tatbeständen des § 14 GebG vorgesehenen Gebühren um jeweils verschiedene Abgaben entsprechend den einzelnen Tatbeständen handle, sei keine (eindeutige) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorhanden. In der Revision - die sich nach ihrem gesamten Vorbringen erkennbar nur gegen die vom Bundesfinanzgericht vorgenommene, abweichende Festsetzung der Gebühren für die ausländischen Meldebestätigungen und Strafregisterauszüge gemäß Paragraph 14, TP 5 Absatz eins, GebG (anstatt gemäß Paragraph 14, TP 14 Absatz eins, GebG, wie vom Finanzamt ursprünglich festgesetzt), sowie gegen die Festsetzung der Gebührenerhöhung mit einem entsprechend niedrigeren Betrag richtet - wird zu deren Zulässigkeit ergänzend vorgebracht, zur Frage, ob es sich bei den nach den einzelnen Tatbeständen des Paragraph 14, GebG vorgesehenen Gebühren um jeweils verschiedene Abgaben entsprechend den einzelnen Tatbeständen handle, sei keine (eindeutige) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorhanden.

13

Die Revision ist zulässig und begründet.

14

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei den in den einzelnen Tatbeständen des § 33 GebG vorgesehenen Gebühren nicht um eine einzige, einheitliche Abgabe, sondern

entsprechend den einzelnen Tatbeständen um jeweils verschiedene Abgaben (vgl. bereits VwGH 11.9.1980, 2909/79, VwSlg. 5504/F; 3.10.1988, 87/15/0145; 16.10.1989, 88/15/0032; 3.6.1993, 92/16/0174; 18.8.1994, 93/16/0131; anders noch im Ergebnis VwGH 19.4.1950, 1945/48, VwSlg. 214/F). Dies vertritt der Verwaltungsgerichtshof gleichermaßen für die nach den einzelnen Tatbeständen der verschiedenen Tarifposten des GGG zu entrichtenden Gebühren (vgl. VwGH 30.3.2000, 99/16/0338). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei den in den einzelnen Tatbeständen des Paragraph 33, GebG vorgesehenen Gebühren nicht um eine einzige, einheitliche Abgabe, sondern entsprechend den einzelnen Tatbeständen um jeweils verschiedene Abgaben vergleiche , bereits VwGH 11.9.1980, 2909/79, VwSlg. 5504/F; 3.10.1988, 87/15/0145; 16.10.1989, 88/15/0032; 3.6.1993, 92/16/0174; 18.8.1994, 93/16/0131; anders noch im Ergebnis VwGH 19.4.1950, 1945/48, VwSlg. 214/F). Dies vertritt der Verwaltungsgerichtshof gleichermaßen für die nach den einzelnen Tatbeständen der verschiedenen Tarifposten des GGG zu entrichtenden Gebühren vergleiche , VwGH 30.3.2000, 99/16/0338).

15

Auch für die in den verschiedenen Tarifposten des § 14 GebG geregelten Gebühren kann dies - schon vor dem Hintergrund der Systematik des GebG - nicht anders gesehen werden (vgl. in diesem Sinne schon VwGH 26.11.1990, 90/15/0005, zum Verhältnis der Gebühr gemäß § 14 TP 1 GebG zu jener gemäß § 14 TP 14 GebG; ebenso Arnold, Bundesabgabenordnung und Gebührengesetz, in FS Stoll, Steuern im Rechtsstaat [1990] 289). Für diese Sichtweise spricht u.a. auch - wie die Amtsrevision zutreffend anmerkt - die Bestimmung des § 11 GebG, in der die Entstehung der Gebührenschuld je nach Tarifpost und damit für die jeweiligen Tatbestände unterschiedlich geregelt ist. Auch für die in den verschiedenen Tarifposten des Paragraph 14, GebG geregelten Gebühren kann dies - schon vor dem Hintergrund der Systematik des GebG - nicht anders gesehen werden vergleiche , in diesem Sinne schon VwGH 26.11.1990, 90/15/0005, zum Verhältnis der Gebühr gemäß Paragraph 14, TP 1 GebG zu jener gemäß Paragraph 14, TP 14 GebG; ebenso Arnold, Bundesabgabenordnung und Gebührengesetz, in FS Stoll, Steuern im Rechtsstaat [1990] 289). Für diese Sichtweise spricht u.a. auch - wie die Amtsrevision zutreffend anmerkt - die Bestimmung des Paragraph 11, GebG, in der die Entstehung der Gebührenschuld je nach Tarifpost und damit für die jeweiligen Tatbestände unterschiedlich geregelt ist.

16

Folge dieser Sichtweise ist u.a., dass bei Identität des Sachverhaltes - somit im Hinblick auf § 14 GebG hinsichtlich derselben Schriften oder Amtshandlungen - die Abgabenbehörde grundsätzlich nicht gehindert ist, eine Gebühr nach einer bestimmten Tarifpost festzusetzen, auch wenn bereits eine Festsetzung nach einer anderen Tarifpost (somit aufgrund eines anderen Abgabentatbestandes) - allenfalls durch das Verwaltungsgericht - erfolgt ist. Dies gilt ebenso, wenn der Bescheid, mit dem die Gebühr (ursprünglich) festgesetzt wurde, durch das Verwaltungsgericht ersatzlos aufgehoben wird. Entschiedene Sache liegt in diesem Fall nur hinsichtlich jener Tarifpost vor, die die Abgabenbehörde der ursprünglichen Festsetzung zugrunde gelegt hat (vgl. dazu erneut VwGH 11.9.1980, 2909/79, VwSlg. 5504/F). Folge dieser Sichtweise ist u.a., dass bei Identität des Sachverhaltes - somit im Hinblick auf Paragraph 14, GebG hinsichtlich derselben Schriften oder Amtshandlungen - die Abgabenbehörde grundsätzlich nicht gehindert ist, eine Gebühr nach einer bestimmten Tarifpost festzusetzen, auch wenn bereits eine Festsetzung nach einer anderen Tarifpost (somit aufgrund eines anderen Abgabentatbestandes) - allenfalls durch das Verwaltungsgericht - erfolgt ist. Dies gilt ebenso, wenn der Bescheid, mit dem die Gebühr (ursprünglich) festgesetzt wurde, durch das Verwaltungsgericht ersatzlos aufgehoben wird. Entschiedene Sache liegt in diesem Fall nur hinsichtlich jener Tarifpost vor, die die Abgabenbehörde der ursprünglichen Festsetzung zugrunde gelegt hat vergleiche , dazu erneut VwGH 11.9.1980, 2909/79, VwSlg. 5504/F).

17

Weitere Auswirkung der Einstufung der in der jeweiligen Tarifpost des § 14 GebG geregelten Gebühren als verschiedene Abgaben ist, dass - wie in der Revision zutreffend vorgebracht - die Sache des Verfahrens nur (jeweils) die nach der entsprechenden Tarifpost festgesetzte Gebühr ist. Die bei der Entscheidung über die - gegen den Gebührenfestsetzungsbescheid - erhobene Beschwerde bestehende Änderungsbefugnis des Bundesfinanzgerichtes ist daher auch durch diese Sache begrenzt (vgl. VwGH 13.6.2023, Ra 2020/16/0118; 2.2.2023, Ra 2020/13/0012, jeweils mwN), womit - wie vorliegend - die Festsetzung einer Gebühr nach einer anderen Tarifpost eine unzulässige (erstmalige) Vorschreibung einer anderen Abgabe darstellt (vgl. dazu Ritz/Koran, BAO7, § 279 Tz 11, sowie die dort angeführte Rechtsprechung; Stoll, BAO-Kommentar 2800 f). Weitere Auswirkung der Einstufung der in der jeweiligen Tarifpost des Paragraph 14, GebG geregelten Gebühren als verschiedene Abgaben ist, dass - wie in der Revision zutreffend vorgebracht - die Sache des Verfahrens nur (jeweils) die nach der entsprechenden Tarifpost festgesetzte

Gebühr ist. Die bei der Entscheidung über die - gegen den Gebührenfestsetzungsbescheid - erhobene Beschwerde bestehende Änderungsbefugnis des Bundesfinanzgerichtes ist daher auch durch diese Sache begrenzt vergleiche , VwGH 13.6.2023, Ra 2020/16/0118; 2.2.2023, Ra 2020/13/0012, jeweils mwN), womit - wie vorliegend - die Festsetzung einer Gebühr nach einer anderen Tarifpost eine unzulässige (erstmalige) Vorschreibung einer anderen Abgabe darstellt vergleiche , dazu Ritz/Koran, BAO7, Paragraph 279, Tz 11, sowie die dort angeführte Rechtsprechung; Stoll, BAO-Kommentar 2800 f).

18

Das angefochtene Erkenntnis erweist sich daher schon unter diesen Gesichtspunkten als inhaltlich rechtswidrig, weshalb es - im Umfang der Anfechtung - gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben war. Auf das übrige Revisionsvorbringen braucht daher nicht mehr eingegangen zu werden. Das angefochtene Erkenntnis erweist sich daher schon unter diesen Gesichtspunkten als inhaltlich rechtswidrig, weshalb es - im Umfang der Anfechtung - gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben war. Auf das übrige Revisionsvorbringen braucht daher nicht mehr eingegangen zu werden.

Wien, am 25. Juli 2023

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RO2020160031.J00

Im RIS seit

18.09.2023

Zuletzt aktualisiert am

19.09.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at